

Zusammenfassend ist festzustellen, das Betreten von Grundstücken, Wohnungen und anderen Räumen gemäß § 14 durch die Untersuchungsorgane zur Suche und Sicherung von Beweismitteln ist nur dann möglich, wenn von den Beweismitteln eigenständig eine akute Gefahr im Sinne des § 14 ausgeht.

Eine mit dem Betreten der Wohnung bei der Gefahrenabwehr angestrebte "zufällige Feststellung von anderen Beweismitteln" ist nur im Zusammenhang mit der berechtigten Suche nach dem Gegenstand, von dem die erhebliche Gefahr unmittelbar ausgeht, möglich. Eine Verwahrung von Sachen im Ergebnis des Betretens darf nur dann auf der Grundlage des § 13 Abs, 2 erfolgen, wenn von dieser Sache, obwohl sie sich in der verschlossenen Wohnung befindet, eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht, die nur durch die Verwahrung des Gegenstandes beseitigt werden kann.

Der Wohnungsinhaber ist beim Betreten der Wohnung über den Charakter und Zweck der Maßnahme zu informieren. Er ist zur Beseitigung der von seiner Wohnung ausgehenden unmittelbaren erheblichen Gefahr aufzufordern. Nur wenn er sich weigert, die Gefahr zu beseitigen oder wenn durch die ihm zur Verfügung stehenden Mittel die Gefahr nicht abgewehrt werden kann, darf durch das Untersuchungsorgan gehandelt werden. Soweit der Wohnungsinhaber nicht anwesend ist, muß er nachträglich über den Zweck des Betretens der Wohnung informiert werden. Bei allen Maßnahmen gemäß § 14 sollten in Anlehnung an die strafprozessualen Regelungen zur Abwehr möglicher späterer Angriffe gegen das MfS zwei unbeteiligte Personen hinzugezogen werden.

Auch beim Betreten von Wohnungen gemäß § 14 zur Lösung politisch-operativer Aufgaben und zur Forcierung operativer Prozesse ist der Grundsatz durchzusetzen, daß durch das MfS selbst keine unmittelbaren, erheblichen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Personen oder für bedeutende Werte geschaffen